

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.09.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/03/0027

Rechtssatz

Die vorliegende massive Beeinträchtigung der Nachtruhe von 23 Uhr bis 3 Uhr durch Silierarbeiten (die Silage wurde mit einem Traktor im Fahrsilo verdichtet und anplaniert) kann von der in § 5 Abs. 3 Tir LPolG 1976 normierten Ausnahmeregelung nicht mehr als gedeckt angesehen werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030027.L05